

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2006-B
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104)

10. Oktober 2006

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 11. bis 15. September 2006

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OCTI/RID/GT-III/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
Teilnehmer	1	3
Annahme der Tagesordnung	2	3
Tanks	3 – 13	3
Normen	14	5
Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN	15 – 60	5
Berichte der informellen Arbeitsgruppen	61 – 72	11
Verschiedenes	73 – 79	13
Wahl des Büros	80	14
Annahme des Berichts	81	14
 <u>Anlagen</u>		
Anlage 1: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte		15
Anlage 2: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (siehe OTIF/RID/RC/2006-B/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/104/Add.1))		
Anlage 3: Korrekturen an der RID/ADR/ADN-Ausgabe 2007		24

TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 11. bis 15. September 2006 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) ihre Herbsttagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Donaukommission (CD) und Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäischer Rat der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Europäischer Verband der Recyclingunternehmen für Zellen und Batterien (EBRA), Europäischer Verband der Hersteller von ortsbeweglichen Batterien (EPBA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Verband der Automobilhersteller (OICA), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

ANNAHME DER TAGESORDNUNG

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Tagesordnung in der vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2006 (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/103 und Add.1) vorgeschlagenen und der entsprechend den informellen Dokumenten INF.1 und INF.2 aktualisierten Fassung an.

TANKS

<u>Dokumente:</u>	OCTI/RID/GT-III/2006/17 (Belgien)
	OCTI/RID/GT-III/2006/18 (Belgien)
	OCTI/RID/GT-III/2006/20 (Belgien) und INF.22 (Belgien)
	OCTI/RID/GT-III/2006/22 (Vereinigtes Königreich) und INF.20 (Vereinigtes Königreich)
	OCTI/RID/GT-III/2006/27 (Deutschland) und INF.24 (AEGPL)
	OCTI/RID/GT-III/2006/33 (Frankreich)
	OCTI/RID/GT-III/2006/34 (Frankreich)
<u>Informelle Dokumente:</u>	INF.5 (Deutschland)
	INF.14 (Sekretariat der OTIF)
	INF.17 (Frankreich)
	INF.19 (Portugal)

3. Nach ihrer einleitenden Vorstellung werden alle Dokumente mit Ausnahme des Dokumentes OCTI/RID/GT-III/2006/18 an die Tank-Arbeitsgruppe übermittelt.

Beförderung ungereinigter leerer Tanks mit abgelaufenem Prüfdatum

<u>Dokument:</u>	OCTI/RID/GT-III/2006/18 (Belgien)
<u>Informelles Dokument:</u>	INF.34 (Belgien)

4. Der Vorschlag in Punkt 2 wird angenommen. Der Vorschlag in Punkt 3 wird zurückgezogen, die Vorschläge in den Punkten 1 und 4 sind Gegenstand einer Prüfung durch eine Ad-hoc-

Arbeitsgruppe (siehe informelles Dokument INF.34), deren Vorschläge mit einer Änderung in der Nummerierung in Kapitel 5.4 angenommen werden (siehe Anlage 1).

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.37 (Deutschland) (siehe Anlage 2 des vorliegenden Berichts)

5. Die unter den Punkten 1 und 2 des Berichts beantragten Änderungen werden angenommen (siehe Anlage 1).

Punkt 3

6. Die Gemeinsame Tagung stellt zunächst fest, dass der Wortlaut der beiden Übergangsvorschriften nicht dem Beschluss der Gemeinsamen Tagung bezüglich der Angabe der Vorschriften, die nicht auf die von den Übergangsvorschriften betroffenen Tanks anwendbar sind, entspricht (siehe Absätze 25 bis 27).
7. Die Nichtangabe eines Ablaufdatums für die Anwendung der Übergangsvorschrift und die Nichterwähnung der betroffenen Normen und Normenteile wird ebenfalls abgelehnt. In der Tat enthalten das RID/ADR und das ADN im Allgemeinen zwei Arten von Übergangsvorschriften beinhaltet: Übergangsvorschriften von unbegrenzter Dauer, die insbesondere die Auslegung und den Bau betreffen, oder Übergangsvorschriften von begrenzter Dauer (zum Beispiel bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung), welche mitunter bestimmte Ausrüstungen und die Kennzeichnung betreffen.
8. Da keine Übereinkunft über den Wortlaut einer allgemeinen Übergangsvorschrift besteht, mit der jede Änderung einer Vorschrift im Zusammenhang mit der Aktualisierung von Normen systematisch abgedeckt werden kann, wird beschlossen, auf den ursprünglichen Antrag des Vereinigten Königreichs für eine Übergangsvorschrift betreffend die Eigenschaften der für die Mannlochdeckel gemäß der Norm EN 13317 verwendeten Stoffe zurückzukommen.
9. Da diese Übergangsvorschrift nur das ADR betrifft, wird der Vertreter des Vereinigten Königreichs gebeten, der WP.15 einen Antrag zu unterbreiten und dabei den vorgebrachten Bemerkungen, insbesondere jener, dass die Übergangsvorschrift auch die Halterung dieser Deckel betreffen sollte, Rechnung zu tragen.

Punkt 4

10. Der Änderungsantrag zu Unterabschnitt 6.8.2.1.1 wird angenommen (siehe Anlage 1).

Punkte 5, 8, 9 und 10

11. Die Gemeinsame Tagung nimmt von den Bemerkungen der Arbeitsgruppe Kenntnis.

Punkt 6

12. Die Gemeinsame Tagung empfiehlt, dass die Norm EN 14025 geändert wird, damit sie als technisches Regelwerk nicht nur für Tanks des Kapitels 6.8 sondern auch für ortsbewegliche Tanks des Kapitels 6.7 verwendet werden kann.

Punkt 7

13. Die Gemeinsame Tagung äußert den Wunsch, dass die unnötige Wiederholung von Vorschriften in den Absätzen 6.7.4.14.4 (letzter Satz) und 6.7.4.14.5 dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht wird.

NORMEN

<u>Dokument:</u>	OCTI/RID/GT-III/2006/25 (CEN)
<u>Informelle Dokumente:</u>	INF.7 (Sekretariat)
	INF.9 (CEN)
	INF.14 (Sekretariat der OTIF)
	INF.36/Rev.1 (CEN)

14. Nach einer Vorstellung im Plenum werden diese Dokumente an die Normen-Arbeitsgruppe übermittelt. Die im Bericht dieser Arbeitsgruppe (informelles Dokument INF.36/Rev.1) enthaltenen Vorschläge 1 bis 3 werden angenommen (siehe Anlage 1).

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN

Änderung des MP-Codes

<u>Dokument:</u>	OCTI/RID/GT-III/2006/13 (AISE/CEFIC/CEPE)
------------------	---

15. Dieser Antrag wird mit einigen Änderungen (siehe Anlage 1), insbesondere zur Präzisierung, dass die unter Punkt 2 aufgeführten UN-Nummern nur für die Stoffe der Verpackungsgruppe III gelten, angenommen.

Freistellungen für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen

<u>Dokument:</u>	OCTI/RID/GT-III/2006/14 (Norwegen)
<u>Informelles Dokument:</u>	INF.26 (Frankreich)

16. Die Gemeinsame Tagung erkennt das von Norwegen beschriebene Problem, jedoch stellen sich Fragen zum vorgeschlagenen Text. Die Gemeinsame Tagung beauftragt eine kleine Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines neuen Textes auf der Grundlage des Dokuments OCTI/RID/GT-III/2006/14, um den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung zu tragen.

<u>Informelles Dokument:</u>	INF.33 (Norwegen/Belgien)
------------------------------	---------------------------

17. Die von dieser Ad-hoc-Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Vorschläge werden von der Gemeinsamen Tagung abgelehnt. Der Vertreter Norwegens wird einen neuen Antrag vorlegen; die Delegierten werden gebeten, ihm ihre Bemerkungen mitzuteilen. Dieser neue Antrag sollte die Notwendigkeit berücksichtigen, eine entsprechende Vorschrift in Absatz 5.4.1.1.1 vorzusehen.
18. Was das informelle Dokument INF.26 angeht, so wird Frankreich ein neues Dokument unterbreiten, in dem die vorgebrachten Bemerkungen und die Tatsache berücksichtigt werden, dass es sich nicht um die Beförderung von Batterien, sondern um die Verwendung von Geräten auf Fahrzeugen oder für den Antrieb von Fahrzeugen handelt.

Beförderung von festen und flüssigen Stoffen in Druckgefäßen

<u>Dokumente:</u>	OCTI/RID/GT-III/2006/15 (CEFIC)
	OCTI/RID/GT-III/2006/30 (Deutschland)
<u>Informelles Dokument:</u>	INF.35 (CEFIC/Deutschland)

19. Die Gemeinsame Tagung bittet die Vertreter Deutschlands und des CEFIC, einen neuen Antrag vorzubereiten, der eventuell mehrere Varianten beinhaltet und den vom CEFIC vorgeschlagenen Gedanken der Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und Teile des Antrags Deutschlands unter Berücksichtigung der im Verlauf der Sitzung erfolgten Bemerkungen übernimmt. Der Fall Brom sollte in diesem Antrag nicht behandelt werden, da er im Rahmen der Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften geregelt werden sollte.

20. Ein ausgearbeiteter Kompromissantrag (informelles Dokument INF.35) wird von der Gemeinsamen Tagung mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage 1). Die Vorschrift "RRxe" wird jedoch bis zum Vorliegen eines endgültigen Beschlusses des UN-Expertenunterausschusses in eckige Klammern gesetzt.
21. Das Sekretariat wird beauftragt, die beantragte Übergangsvorschrift bezüglich der Lebensdauer der Gefäße in Übereinstimmung mit der Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.4 zu ergänzen (siehe Anlage 1).
22. Der Vertreter Deutschlands wird gebeten, dem UN-Expertenunterausschuss ein informelles Dokument zu unterbreiten, damit dieser die für das RID/ADR angenommenen Vorschriften und die Aufnahme der betreffenden Stoffe in die Tabelle 3 der Verpackungsanweisung P 200 zu Zwecken der Harmonisierung der Struktur prüft.

Zusammenladung von organischen Peroxiden

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/16 (CEFIC)

23. Mehrere Delegationen sprechen sich gegen den Antrag aus, die Zusammenladung von organischen Peroxiden des Typs B (Klasse 5.2, Nebengefahr der Klasse 1) mit anderen organischen Peroxiden zuzulassen, da die Regeln für die Trennung der Stoffe in der Tabelle des Unterabschnitts 7.5.2.1 darauf abzielten, dass ein Unfall infolge der Explosion eines Versandstücks durch das Vorhandensein anderer gefährlicher Güter, die austreten, sich entzünden oder über große Entfernungen verteilt werden können, nicht vergrößert wird.
24. Der zur Abstimmung gestellte Antrag wird angenommen, nachdem der Vertreter des CEFIC angeführt hat, dass die organischen Peroxide des Typs B in ihrer Beförderungsverpackung nicht explosiv seien (siehe Anlage 1). Der Vertreter des CEFIC weist darauf hin, dass die gleiche Logik nicht für selbstzersetzliche Stoffe des Typs B gelte, da diese unterschiedlichen chemischen Gruppen angehören.

Verweis auf die Übergangsvorschriften

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/19 (Belgien)

25. Mehrere Delegationen bringen eine gewisse Sympathie für den Grundsatz zum Ausdruck, die Anwenderfreundlichkeit der Übergangsvorschriften zu verbessern. Es wird jedoch bemerkt, dass diese Vorschriften aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit in Kapitel 1.6 zusammengefasst wurden. Die Aufnahme von Querverweisen auf für eine bestimmte Vorschrift anwendbare Übergangsvorschriften in das Regelwerk mit Hilfe von Bemerkungen im Text könnte sich als sehr kompliziert erweisen, da bestimmte Übergangsvorschriften von langer Dauer sind, während andere auf höchstens sechs Monate beschränkt sind.
26. Mehrere Delegationen sind der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, über eine zusammenfassende Tabelle der entsprechend dem Herstellungsdatum anwendbaren Vorschriften für das langlebige Beförderungsmaterial zu verfügen. In diesem Zusammenhang werden die Übergangsvorschriften des ADN für den Bau von Schiffen (Abschnitt 1.6.7) oder des ADR für die Fahrzeuge (Abschnitt 9.2.1) genannt.
27. Die Gemeinsame Tagung entscheidet, dass die Übergangsvorschriften in Zukunft detaillierte Angaben über die Vorschriften enthalten sollten, die für Beförderungen nach diesen Übergangsvorschriften gelten.

Beförderung von Feuerzeugen (UN-Nummer 1057) für Zwecke der Entsorgung

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/23 (Dänemark)

28. Die Gemeinsame Tagung nimmt von dem Problem der im Regelwerk nicht vorgesehenen Notwendigkeit, Feuerzeuge für Zwecke der Entsorgung zu befördern, nachdem diese von Passagieren vor dem Abflug in Flughäfen beschlagnahmt wurden, Kenntnis.
29. Mehrere Delegationen sprechen sich jedoch gegen die Aufnahme einer Sondervorschrift aus, welche die Anwendung des Regelwerks für Haushaltsabfälle, die eventuell gebrauchte Feuerzeuge beinhalten, vorsieht. Es wird daher empfohlen, die Arbeitsgruppe für Abfälle mit der Prüfung des Dokumentes zu beauftragen. Diese könnte untersuchen, inwiefern diese Abfälle tatsächlich im Rahmen der Sammlung, des Recyclings oder der Entsorgung auftreten und ob es erforderlich ist, geeignete Vorschriften für die Behandlung dieser besonderen Fälle vorzusehen.

Beförderung von umweltgefährdenden Gütern in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/24 (CEFIC)

Informelle Dokumente: INF.30 (Schweiz)
INF.32 (Sekretariat der UNECE)

30. Der Vertreter des CEFIC erinnert daran, dass nach den Vorschriften des RID und des ADR, die 2007 in Kraft treten, Stoffe, die nach den Kriterien des RID und des ADR umweltgefährdend sind, jedoch im IMDG-Code oder gemäß den Technischen Anweisungen der ICAO nicht als solche ausgewiesen sind, nicht mehr unter die Freistellungen des Absatzes 1.1.4.2.1 fallen werden. Er schlägt vor, ein multilaterale Sondervereinbarung auszuarbeiten, die es der Industrie ermöglichen würde, die Freistellungen erneut zu nutzen, bis die neuen Kriterien des global harmonisierten Systems für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten in allen verkehrsträgerspezifischen Regelungen tatsächlich anwendbar werden. Er macht darauf aufmerksam, dass die mangelnde Harmonisierung für diese Güter, die auf dem See- oder Luftweg nach Europa gelangen oder Europa verlassen, bedeutende Probleme bereiten würde.
31. Im informellen Dokument INF.30 regt der Vertreter der Schweiz eine Änderung des RID und des ADR anstelle einer multilateralen Sondervereinbarung an.
32. Im informellen Dokument INF.32 erklärt ein Mitglied des Sekretariates, dass die Sondervorschriften 909 des IMDG-Codes und A97 der Technischen Anweisungen der ICAO es ermöglichen, die Stoffe, die nicht unter die Klassen 1 bis 8 fallen, jedoch gemäß dem RID und dem ADR als umweltgefährdend gelten, der UN-Nummer 3077 oder 3082 zuzuordnen. Es gebe demnach kein praktisches Problem im Zusammenhang mit der Anwendung des Regelwerks für die internationale multimodale Beförderung dieser Güter.
33. Mehrere Delegationen sprechen sich dagegen aus, auf einen vor kaum einem Jahr gefassten Beschluss, insbesondere mit Hilfe einer Änderung eines Textes, der noch nicht in Kraft ist, zurückzukommen.
34. Es wird vereinbart, dass die von der Industrie geforderten zusätzlichen Abweichungen für umweltgefährdende Stoffe nur über multilaterale Sondervereinbarungen gewährt werden sollten. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs teilt mit, dass er bereit sei, eine solche Vereinbarung auszuarbeiten.

Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1372, 1387, 1857 und 3360

Dokumente: OCTI/RID/GT-III/2006/28 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.16 (Sekretariat der OTIF)

35. Die Gemeinsame Tagung lehnt den Antrag auf Streichung dieser UN-Nummern in Kapitel 3.2 Tabelle A des RID/ADR ab, in der bei diesen Stoffen, denen in den UN-Modellvorschriften die Sondervorschrift 117 zugeordnet ist, nur die Angabe "frei" (im RID) bzw. "unterliegt nicht den Vorschriften des ADR" aufgeführt ist.
36. Verschiedene Delegationen sind der Auffassung, dass diese Streichung im Rahmen des multimodalen Verkehrs (See-/Landverkehr) nicht anwenderfreundlich sei, da diese Informationen für die Anwender nützlich seien.
37. Andere Delegationen sind der Meinung, dass es aus Gründen der multimodalen Harmonisierung vorteilhafter wäre, diese Eintragungen nicht von den Vorschriften des RID/ADR freizustellen oder den UN-Expertenunterschuss aufzufordern, diese UN-Nummern zu streichen.
38. Ein Mitglied des Sekretariates erinnert daran, dass die betreffenden UN-Nummern mit Ausnahme der UN-Nummer 3360 in der Vergangenheit vom RID/ADR abgedeckt gewesen, jedoch infolge der Überarbeitung der Klassen 4.1 bis 4.3 gestrichen worden seien, da die Stoffe einerseits nicht mehr den neuen Kriterien dieser Klassen entsprochen hätten, weil die bei dieser Revision aufgenommenen Kriterien und Prüfmethode nicht geeignet gewesen seien, Stoffe wie Stroh oder Lappen zu klassifizieren, und da die Stoffe andererseits, obwohl sie in der Vergangenheit auf der Grundlage von Erfahrungen klassifiziert worden seien, im Landverkehr offenbar keine Probleme bereitet hätten. Diese UN-Nummern seien auf Wunsch der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf Grund der Probleme, die dieses Ladungsarten im Seeverkehr bereitet hätten, in den UN-Modellvorschriften beibehalten worden.
39. Darüber hinaus wird festgestellt, dass das Problem in erster Linie die UN-Nummer 1856 (Lappen, ölhaltig) betrifft, wenn diese Stoffe mit entzündbaren flüssigen Stoffen der Klasse 3 getränkt sind.
40. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Sondervorschrift auszuarbeiten, mit der festgelegt wird, dass ölhaltige Lappen, die mit entzündbaren flüssigen Stoffen der Klasse 3 getränkt sind, auf der Grundlage ihrer Eigenschaften den Vorschriften unterstellt werden müssen. Bevor diese Sondervorschrift dem UN-Expertenunterausschuss unterbreitet wird, wird Deutschland mit dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika Kontakt aufnehmen und sich über deren Vorgehensweise bei diesen Fällen informieren, um eine gemeinsame Lösung für eine Harmonisierung zu finden.

Kombination von Gefahren der Klassen 4.3 und 4.1 (UN-Nummer 3132) oder der Klassen 4.3 und 4.2 (UN-Nummer 3135)

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/29 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.3 (Deutschland)

41. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag, die Beförderung der UN-Nummern 3132 und 3135 zuzulassen (Ziffern 11 bis 18 des Dokuments), an (siehe Anlage 1). Sie nimmt auch die in der Anlage vorgeschlagenen Beförderungsbedingungen an, mit Ausnahme des Vorschlags, die Beförderung von Stoffen der Verpackungsgruppe I in Tanks zuzulassen, der zur Abstimmung gestellt und abgelehnt wird. Verschiedene Delegationen stellen fest, dass die Beförderung dieser Stoffe der Verpackungsgruppe I in ortsbeweglichen Tanks nicht zugelassen ist.

42. Der Antrag unter Ziffer 19, der darauf abzielt, den Begriff "(brandfördernd)" in der Beschreibung der Nummern für die Kennzeichnung der Gefahr für entzündend wirkende Stoffe zu streichen wird abgelehnt, da diese Präzisierung für die Einsatzkräfte von Nutzen ist.
43. Die Anträge unter den Ziffern 20 und 21 bezüglich der Klassifizierung von Aluminium-, Magnesium- oder Zink-Pulvern mit Nebengefahren, die in den UN-Nummern 1396, 1418 und 1436 nicht vorgesehen sind, werden abgelehnt, da mehrere Delegationen der Meinung sind, dass diese Frage zuerst vom UN-Expertenunterausschuss beraten werden sollte.
44. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass das im informellen Dokument INF.3 aufgeworfene Problem der Abweichungen bei den Vorschriften für die Beförderung in Tanks der UN-Nummern 3396 und 3397 von der Tank-Arbeitsgruppe beraten werden sollte. Der Vertreter Belgiens ist der Meinung, dass die für die UN-Nummern 1418, 1436 und 1396 vorgesehenen Abweichungen ebenfalls geprüft werden sollten.

Klarstellung des Unterabschnitts 3.1.2.6

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/31 (Deutschland)

45. Einige Delegationen sind der Auffassung, dass jeder Änderungsantrag zum Unterabschnitt 3.1.2.6 zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vorgelegt werden sollte. Sie bemerken insbesondere, dass die Fragen zur Bestimmung der SADT vermutlich im Verlauf des nächsten Zweijahreszeitraums beraten werden.
46. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Unterabschnitt 3.1.2.6 des ADR dahingehend abweicht, dass im ADR Vorschriften für die Ausrüstung für eine Temperaturkontrolle bestehen. Es wird beschlossen, dass die Anpassung der Vorschriften des RID und des ADR an die UN-Modellvorschriften von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften beraten werden könnte.

Sicherheitspflichten der Entlader

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/32 (Deutschland, Österreich, Spanien)

Informelle Dokumente: INF.23 (Belgien)
INF.27 (Frankreich)
INF.31 (Schweiz)

47. Wegen der Abwesenheit eines Vertreters Spaniens wird die Prüfung dieser Dokumente auf die nächste Tagung verschoben. Da die Vertreter der Niederlande, der Tschechischen Republik, des Vereinigten Königreichs und Deutschlands neue Bemerkungen vorgebracht haben, werden sie gebeten, diese dem Vertreter Spaniens schriftlich zu übermitteln, da dieser eventuell auf Grund dieser Bemerkungen einen überarbeiteten Antrag unterbreiten möchte.

Korrektur in Absatz 5.4.1.2.2 a)

Informelle Dokumente: INF.4 (Polen und Österreich)
INF.25 (AEGPL)

48. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die Vorschriften der Randnummer (2)226 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fassungen des RID und des ADR insofern nicht korrekt in die am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen umstrukturierten Fassungen übertragen worden sind, als es nicht erforderlich ist, im Beförderungspapier die Zusammensetzung der Gemische anzugeben, wenn die in den Sondervorschriften 581, 582 und 583 vorgesehenen technischen Benennungen verwendet werden.

49. Es wird ein berichtiger Text erstellt (siehe Anlage 3), und das Sekretariat wird gebeten, diese Korrektur den Mitgliedstaaten/Vertragsparteien entsprechend dem üblichen Rechtsverfahren zur Annahme zu übermitteln.

Im Beförderungspapier zu verwendende Sprachen

Informelles Dokument: INF.8 (UIC)

50. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Anregung der UIC Kenntnis, den Absatz 5.4.1.4.1 ADR zu ändern, um darin den Verweis auf die Möglichkeit zu streichen, andere Sprachen als die deutsche, englische oder französische zu verwenden, wenn dies durch internationale Tarife vorgesehen ist. Die Begründung liegt in der Harmonisierung mit dem RID und der Vermeidung, dass die Beförderungspapiere in anderen als diesen drei Sprachen abgefasst werden, sofern dies nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten ist.
51. Es erscheint der Gemeinsamen Tagung zweckmäßig, die WP.15 um Prüfung zu bitten, ob dieser Verweis auf internationale Tarife immer noch notwendig ist.

Zulässigkeit der dem IMDG-Code, den Technischen Anweisungen der ICAO und den Vorschriften der IATA entsprechenden Gefahrzettel

Informelles Dokument: INF.10 (CEFIC)

52. Der Antrag auf Aufnahme einer Bem. in Unterabschnitt 5.2.2.2.1 wird abgelehnt. Die Gemeinsame Tagung zieht es vor, eine Bemerkung in diesen Bericht zu übernehmen, wonach "Abweichungen von den Vorschriften wegen der Verwendung von Gefahrzetteln des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO, die geringfügige Unterschiede zu den im RID/ADR vorgeschriebenen Gefahrzetteln aufweisen, nicht Gegenstand von Verwarnungen durch die Kontrollbehörden sein sollten".
53. Darüber hinaus vereinbart die Gemeinsame Tagung, zu einem späteren Zeitpunkt die geringfügigen Unterschiede oder Abweichungen auf der Grundlage von Beispielen zu prüfen. Es wird festgestellt, dass das Problem insbesondere die Gefahrzettel nach Muster 8 und 9 betrifft.
54. Schließlich fordert sie die Kontrollbehörden auf, sich allgemein und insbesondere hinsichtlich dieser beiden Gefahrzettel flexibel zu zeigen.

Beförderung von gebrauchten Lithiumbatterien

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/35 (EBRA/EPBA)

Informelles Dokument: INF.21 (Niederlande)

55. Die Erhöhung der Einzelmasse von Batterien auf 500 g in der Verpackungsanweisung P 903b, die den Gegebenheiten des Marktes entspricht, wird von der Gemeinsamen Tagung angenommen.
56. Die übrigen Änderungen können jedoch in der vorgeschlagenen Fassung nicht angenommen werden. Die beiden Verbände, die diesen Antrag verfasst haben, werden gebeten, unter Berücksichtigung der geäußerten Zweifel hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit des inneren Kunststoffsocks einen neuen Antrag bezüglich der Verpackungsbedingungen zu unterbreiten.
57. Die Gemeinsame Tagung lehnt es auch ab, sich endgültig zu einer Freistellung bis zu 10 Tonnen in der Sondervorschrift 636 a) iii) zu äußern, da die Tragweite und die Notwendigkeit dieser Freistellung ihr nicht ausreichend begründet erscheinen. Sie ist der Auffas-

sung, dass es einerseits möglich ist, diese Tonnage ausschließlich mit Lithiumbatterien zu erreichen, was unannehmbar wäre, und dass andererseits der Anteil an Lithiumbatterien in einem Gemisch von gebrauchten Haushaltsbatterien nicht 3 bis 5 % übersteigen dürfte.

Zusätzliche Änderungen in der RID/ADR-Ausgabe 2007

Informelles Dokument: INF.14 (Sekretariat der OTIF)

58. Die Anträge des Sekretariats der OTIF betreffend die Absätze 2.2.61.1.14, 2.2.8.1.9, 2.2.62.1.11 und 2.2.9.1.12 werden von der Gemeinsamen Tagung angenommen (siehe Anlage 3).
59. Statt die Begriffsbestimmung für "entzündbaren Bestandteil" in Abschnitt 1.2.1 zu streichen, zieht es die Gemeinsame Tagung vor, den Text der Bem. in Absatz 2.2.2.1.6 c) in diese Begriffsbestimmung zu übernehmen, wobei diese Bem. im Absatz 2.2.2.1.6 c) beibehalten wird (siehe Anlage 3).
60. Die Anträge zum Unterabschnitt 4.1.6.14 und zum Absatz 6.7.4.14.5 werden von der Normen-Arbeitsgruppe bzw. der Tank-Arbeitsgruppe behandelt.

BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN

Informelle Arbeitsgruppe für die Überarbeitung des Kapitels 6.2

Informelle Dokumente: INF.28 (EIGA)
INF.38 (Sekretariat der UNECE)

61. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die informelle Arbeitsgruppe seit der letzten Tagung zweimal zusammengekommen ist (31. Mai/1. Juni 2006 und 4./5. September 2006), um die Arbeiten an der Überarbeitung des Kapitels 6.2 mit dem Ziel fortzusetzen, die Grundsätze der sogenannten europäischen TPED-Richtlinie gemäß dem im September 2005 festgelegten Mandat (OCTI/RID/GT-III/2005-B – TRANS/WP.15/AC.1/100 Absatz 100) in das RID und das ADR aufzunehmen.
62. Mehrere Delegationen bemerken, dass sie auf Grund der späten Verteilung dieses Berichtes nicht in der Lage seien, eine Meinung zu den in diesem Bericht gestellten Fragen oder den Textvorschlägen abzugeben. Da die Gruppe erneut vor Dezember 2006 tagen soll, werden die Delegationen aufgefordert, ihre Bemerkungen dem Vorsitzenden der Gruppe (Herrn H. Puype, EIGA) so bald wie möglich schriftlich zu übermitteln.
63. Verschiedene Delegationen machen darauf aufmerksam, dass sie davon ausgingen, dass die Gruppe nur einige Bestandteile der TPED-Richtlinie in das RID und das ADR aufnehmen würde. Daher seien sie überrascht, dass im Antrag Themen wie die Marktüberwachung oder die Kennzeichnung der gegenseitigen Anerkennung im Zusammenhang mit der Verwendung berücksichtigt würden.
64. Andere Delegationen bemerken, dass die Fragen des Baus der Gefäße, des Befüllens und der Prüfungen sowohl in den Bereich der Beförderung als auch der Verwendung fielen und es demnach möglich und nützlich erscheine, den Rechtsrahmen des RID und des ADR für die Überleitung der in der TPED-Richtlinie enthaltenen Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Marktüberwachung zu verwenden, um diese Grundsätze umfassend in allen Staaten, die Mitgliedstaaten des COTIF und Vertragsparteien des ADR sind, anzuwenden.
65. Es wird festgestellt, dass das ADR und das RID bereits eine gegenseitige Anerkennung der von irgendeinem Mitgliedstaat/irgendeiner Vertragspartei für den internationalen Transport erteilten Zulassung vorsehen, ohne dass es erforderlich ist, die in der TPED-Richtlinie vorge-

sehenen Bedingungen einzuhalten. Die in den Absätzen 1.8.x.5.1 und 1.8.x.5.2 vorgesehenen Bedingungen scheinen die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten/Vertragsparteien erteilten Zulassungen und Bescheinigungen Bedingungen zu unterwerfen, welche die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, die gegenwärtig im Transportbereich angewendet werden, in Frage stellen könnten, zum Beispiel wenn ein Staat nicht die Möglichkeit hat, regelmäßig an Tagungen teilzunehmen.

66. Bezüglich der Frage betreffend den Abschnitt 1.8.4 bemerkt ein Mitglied des Sekretariates der UNECE, dass die von den Vertragsparteien mitgeteilten Notifizierungen in die regelmäßig aktualisierte Homepage der Transportabteilung eingestellt würden.
67. Bezüglich der Frage betreffend das Verfahren des Absatzes 1.8.x.3.3 teilen die Sekretariate der OTIF und der UNECE mit, dass sie das Dokument zu spät erhalten hätten, um sofort eine angemessene Antwort geben zu können. Die informelle Arbeitsgruppe werde zu gegebener Zeit informiert.
68. Darüber hinaus sollte die informelle Arbeitsgruppe mehr Informationen über die gewünschte Arbeitsweise der beiden im Dokument vorgesehenen Arbeitsgruppen liefern (Mandat, Arbeitssprachen, Anzahl der Delegierten, Häufigkeit und Dauer der Tagungen), damit die Sekretariate die Haushaltsfolgen einschätzen können. Es wird jedoch daran erinnert, dass die Einrichtung neuer Untergruppen im Rahmen der UNECE sehr strengen Regeln unterliegt (Dokumente ECE/EX/2006/L2 und ECE/EX/2006/L3) (siehe informelles Dokument INF.33) und dass grundsätzlich die Verwendung von Ressourcen für neue Tätigkeiten mit der Einstellung anderer Tätigkeiten einhergeht. Da die Sekretariate nicht vor dieser Sitzung über diese Anträge informiert wurden, werden sie ihre Bemerkungen schriftlich unterbreiten.
69. Mehrere Delegationen machen darauf aufmerksam, dass die Einrichtung solcher Gruppen auch bedeutende Haushaltsauswirkungen für ihre Regierungen hätte, welche die Teilnahme ihrer Delegierten finanzieren müssten.
70. Bezüglich der Anwendung der Vorschriften des Unterabschnitts 6.x.x.2 auf andere Tanks der Kapitel 6.7 und 6.8 wird daran erinnert, dass die Zulassung der Tanks des Kapitels 6.7 in einem anderen Rechtsrahmen (IMDG-Code) als dem Rechtsrahmen des RID und des ADR erfolgen kann.
71. Die informelle Arbeitsgruppe wird gebeten sicherzustellen, dass ihr nächster Bericht rechtzeitig vorgelegt wird, damit die vorgeschlagenen Texte bei der nächsten Tagung in allen Arbeitssprachen verfügbar sind.

Bericht der informellen Arbeitsgruppe für gefährliche Abfälle

Informelles Dokument: INF.15 (Deutschland)

72. Auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe nimmt die Gemeinsame Tagung die folgenden Grundsätze für die Fortführung der Arbeiten an:
 - a) In das RID/ADR/ADN sollte ein vereinfachtes System für die Klassifizierung gefährlicher Abfälle aufgenommen werden. Dieses System ersetzt nicht die gegenwärtigen Bestimmungen, es kann jedoch verwendet werden, wenn die Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen zu große Probleme bereitet. Die Gegebenheiten, bei denen dieses vereinfachte System angewendet werden kann, sind klar zu präzisieren.
 - b) Es ist möglich, eine Höchstmenge vorzusehen, bei deren Überschreitung das System nicht angewendet werden kann. Diese Frage kann von der Arbeitsgruppe beraten werden.
 - c) Die Arbeitsgruppe wird die Fragen betreffend die vorgegebene Zuordnung zu einer Verpackungsgruppe beraten.

- d) Die Arbeitsgruppe wird die Möglichkeit der Verwendung der europäischen Abfallnomenklatur für den Ersatz der technischen Benennung als Zusatz zur offiziellen Benennung für die Beförderung prüfen können.

VERSCHIEDENES

Projekt MITRA (Monitoring and Intervention for the Transportation of Dangerous Goods – Überwachung und Eingreifen bei der Beförderung gefährlicher Güter)

Dokument: OCTI/RID/GT-III/2006/21 (Vorsitzender)

73. Die Gemeinsame Tagung nimmt von einem Projekt zur Anwendung der Telematik bei der Beförderung gefährlicher Güter Kenntnis, das Gegenstand einer Finanzierung durch die Europäische Kommission ist und sich auf die Erprobung eines Prototyps für die Anwendung der telematischen Verfolgung und Ortung von Transporten mit gefährlichen Gütern bezieht.
74. Da in einigen Staaten der Europäischen Union mehrere Projekte verfolgt werden, wünscht die Gemeinsame Tagung, dass diese Projekte koordiniert werden, damit mindestens eine Interoperabilität der verschiedenen eingerichteten Systeme sichergestellt wird.
75. Es wäre auch von Nutzen, eine Koordination zwischen den an der Entwicklung solcher Telematikanwendungen interessierten Unternehmen, den für die Regelwerke verantwortlichen Behörden, den Einsatzkräften und den Organisationen, welche die Absender und Beförderer vertreten, sicherzustellen, um zu sehen, wie die Telematik- und Ortungszentren eingerichtet werden können, um den Bedürfnissen im Hinblick auf die Reglementierung, die Notfalleinsätze und die Logistik im Zusammenhang mit internationalen Beförderungen zu entsprechen.

Ehrung

76. Die Gemeinsame Tagung erfährt, dass Herr Dr. W. Karl (Deutschland) zum letzten Mal an den Arbeiten der Gemeinsamen Tagung teilnimmt und ehrt ihn für seinen verdienstvollen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit der Gefahrguttransporte im Rahmen der Gemeinsamen Tagung und aller anderen internationalen Gremien, an denen er aktiv teilgenommen hat. Sie übermittelt ihm ihre besten Wünsche für einen langen und glücklichen Ruhestand.
77. Die Gemeinsame Tagung nimmt davon Kenntnis, dass Herr P. Wolfs (EIGA/CEN) seine Tätigkeit als Berater des CEN für die Zusammenarbeit zwischen dem CEN und der Gemeinsamen Tagung aufgeben wird. Sie drückt ihm ihren aufrichtigen Dank für die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Regelungs- und Normierungsgremien erzielten Ergebnisse aus.

Nächste Tagung

78. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 26. bis 30. März 2007 in Bern stattfinden.
79. Die Delegationen, die informelle Dokumente unterbreitet haben, die im Verlauf dieser Tagung nicht behandelt wurden, werden gebeten, den Sekretariaten mitzuteilen, ob sie eine Aufnahme dieser Dokumente als offizielle Dokumente auf die Tagesordnung der nächsten Tagung wünschen. Dabei handelt es sich um folgende informelle Dokumente: INF.6 (Niederlande), INF.11 (CEFIC), INF.12 (Österreich), INF.13 (Österreich), INF.18 (Schweden) und INF.29 (UNECE).

WAHL DES BÜROS

80. Auf Antrag des Vertreters Deutschlands, der vom Vertreter Norwegens unterstützt wird, wählt die Gemeinsame Tagung erneut Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) zum Vorsitzenden und auf Antrag des Vertreters Norwegens Herrn H. Rein (Deutschland) zum stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 2007.

ANNAHME DES BERICHTS

81. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Sitzung vom September 2006 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten erstellten Entwurfs an.
-

Von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung angenommene Texte

TEIL 1

1.4.2.2.1 d) Folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Tanks dürfen jedoch nach Ablauf dieses Datums unter den Bedingungen des Absatzes 4.3.2.4.4 oder 6.7.2.19.6 befördert werden."

[Referenzdokument: 2006/18 + INF.34]

1.6.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Druckgefäße und Gefäße für Gase der Klasse 2".

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

Folgende Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.2.6 Druckgefäße für nicht unter die Klasse 2 fallende Stoffe, die vor dem 1. Juli 2009 gemäß den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.4 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2009 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.3.6 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, vorausgesetzt die bis zum 31. Dezember 2008 anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.4 werden eingehalten."

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

TEIL 2

2.2.43.2 streichen:

"Wasser reagierende feste Stoffe, entzündbar, die der UN-Nummer 3132, mit" und "und mit Wasser reagierende feste Stoffe, selbsterhitzungsfähig, die der UN-Nummer 3135".

[Referenzdokument: 2006/29]

2.2.43.3 Unter "entzündbar, fest WF2" bei der UN-Nummer 3132 streichen:

"(nicht zur Beförderung zugelassen, siehe Unterabschnitt 2.2.43.2)".

[Referenzdokument: 2006/29]

Unter "selbsterhitzungsfähig, fest WS^{c)}" bei der UN-Nummer 3135 streichen:

"(nicht zur Beförderung zugelassen, siehe Unterabschnitt 2.2.43.2)".

[Referenzdokument: 2006/29]

TEIL 3

3.2.1 In der erläuternden Bemerkung zu Spalte 8 den vierten Spiegelstrich streichen.

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.2

Tabelle A

In Spalte 8 alle Sondervorschriften PR 1 bis PR 7 streichen.

Bei den Eintragungen, für die in Spalte 7 "LQ7" angegeben ist, an allen Stellen, an denen in Spalte 9b "MP15" erscheint, "MP15" ändern in:

"MP19".

[Diese Änderung betrifft die Verpackungsgruppe III der folgenden UN-Nummern: 1556, 1583, 1591, 1593, 1597, 1599, 1602, 1656, 1658, 1686, 1710, 1718, 1719, 1731, 1755, 1757, 1760, 1761, 1783, 1787, 1788, 1789, 1791, 1793, 1805, 1814, 1819, 1824, 1835, 1840, 1848, 1851, 1887, 1888, 1897, 1902, 1903, 1908, 1935, 1938, 2021, 2024, 2030, 2205, 2206, 2209, 2225, 2235, 2269, 2272, 2273, 2274, 2279, 2289, 2290, 2294, 2299, 2300, 2311, 2320, 2321, 2326, 2327, 2328, 2431, 2432, 2433, 2470, 2491, 2496, 2501, 2504, 2511, 2515, 2518, 2525, 2533, 2564, 2565, 2580, 2581, 2582, 2586, 2609, 2656, 2661, 2664, 2667, 2669, 2672, 2677, 2679, 2681, 2688, 2689, 2693, 2730, 2732, 2735, 2739, 2747, 2753, 2785, 2788, 2790, 2801, 2810, 2815, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2829, 2831, 2837, 2849, 2872, 2873, 2874, 2902, 2903, 2904, 2922, 2937, 2941, 2942, 2946, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 3005, 3006, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3025, 3026, 3055, 3066, 3082, 3140, 3141, 3142, 3144, 3145, 3172, 3264, 3265, 3266, 3267, 3276, 3278, 3280, 3281, 3282, 3287, 3293, 3320, 3347, 3348, 3351, 3352, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3418, 3421, 3422, 3424, 3426, 3429, 3434, 3440, 3471 und 3472]

[Referenzdokument: 2006/13]

In der Tabelle A folgenden Änderungen vornehmen:

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1614	9a	"RR3" ändern in: "RR10".
1183, 1242, 1251, 1295, 2988 und 3129	9a	hinzufügen: "RR7".
1389, 1391, 1411, 1421, 1928, 3129, 3130 und 3148	9a	hinzufügen: "RR8".
[1744	9a	hinzufügen: "RR9".]

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

Die Eintragungen für die UN-Nummern 3132 und 3135 wie folgt ersetzen:

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte Mengen	Verpackungen			ortsbewegliche Tanks	
								Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)
3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	4.3	WF2	I	4.3 + 4.1	274	LQ0	P403 IBC99		MP2		
3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	4.3	WF2	II	4.3 + 4.1	274	LQ11	P410 IBC04		MP14	T3	TP33
3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	4.3	WF2	III	4.3 + 4.1	274	LQ12	P410 IBC06		MP14	T1	TP33
3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	4.3	WS	I	4.3 + 4.2	274	LQ0	P403		MP2		
3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	4.3	WS	II	4.3 + 4.2	274	LQ11	P410 IBC05		MP14	T3	TP33
3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.	4.3	WS	III	4.3 + 4.2	274	LQ12	P410 IBC08	B4	MP14	T1	TP33

RID/ADR-Tanks		Fahrzeuge für die Beförderung in Tanks (nur ADR)	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) (nur ADR)	Sondervorschriften für die Beförderung			Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	
Tankcodierung	Sondervorschriften			Ver sandstücke	lose Schüt-tung	Be- und Entla-dung, Handha-bung				Betrieb (nur ADR)
(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(1)	(2)
			0 (nur ADR:) (B1E)	W1/V1		CW23/CV23	S20	X423 (nur RID)	3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	0 (nur ADR:) (D1E)	W1/V1		CW23/CV23		423	3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	0 (nur ADR:) (E)	W1/V1		CW23/CV23		423	3132	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
			1 (nur ADR:) (B1E)	W1/V1		CW23/CV23	S20	X423 (nur RID)	3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	2 (nur ADR:) (D1E)	W1/V1		CW23/CV23		423	3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.
SGAN L4DH	TU14 TE21 TM2	AT	3 (nur ADR:) (E)	W1/V1		CW23/CV23		423	3135	MIT WASSER REAGIERENDER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.

[Referenzdokument: 2006/29 in der geänderten Fassung]

3.3.1
SV 636

In Absatz a) (i) "250 g" ändern in:
"500 g".

[Referenzdokument: 2006/35]

TEIL 4

4.1.3.6.1

Im letzten Unterabsatz streichen:

"und die in Unterabschnitt 4.1.4.4".

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35]

4.1.4.1

P 400

Im Einleitungstext streichen:

"(siehe auch Tabelle des Unterabschnitts 4.1.4.4)".

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35]

P 401

Im Einleitungstext streichen:

"(siehe auch Tabelle des Unterabschnitts 4.1.4.4)".

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35]

Am Ende der Verpackungsanweisung hinzufügen:

"RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung	
RR 7	Für die UN-Nummern 1183, 1242, 1295 und 2988 müssen die Druckgefäße jedoch alle fünf Jahre geprüft werden."

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

P 402

Im Einleitungstext streichen:

"(siehe auch Tabelle des Unterabschnitts 4.1.4.4)".

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35]

Folgende neue RID/ADR-spezifische Sondervorschriften für die Verpackung einfügen:

"RR 7	Für die UN-Nummer 3129 müssen die Druckgefäße jedoch alle fünf Jahre geprüft werden.
RR 8	Für die UN-Nummern 1389, 1391, 1411, 1421, 1928, 3129, 3130 und 3148 müssen die Druckgefäße jedoch mit einem Mindestprüfdruck 1 MPa (10 bar) erstmalig und wiederkehrend geprüft werden."

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

P 601

Die RID/ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung RR 3 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

Folgende neue RID/ADR-spezifische Sondervorschriften für die Verpackung einfügen:

"RR 7	Für die UN-Nummer 1251 müssen die Druckgefäße jedoch alle fünf Jahre geprüft werden.
[RR 9	Für die UN-Nummer 1744 mit einem Wassergehalt von weniger als 0,005 % oder von 0,005 bis 0,2 %, wenn für das letztere Maßnahmen ergriffen worden sind, die eine Korrosion der Gefäßauskleidung verhindern, müssen die Druckgefäße jedoch alle fünf Jahre geprüft werden. Die Druckgefäße müssen aus Stahl hergestellt, mit Blei oder mit einem anderen Werkstoff, der den gleichen Schutz bietet, dicht ausgekleidet sein und mit einem luftdichten Verschluss versehen sein; Druckgefäße dürfen auch aus Monel-Legierungen, aus Nickel oder mit einer Auskleidung aus Nickel hergestellt sein. Die Verschlüsse müssen sich im oberen Teil des Druckgefäßes befinden, um eine ständige Berührung mit der flüssigen Phase zu verhindern.]
RR 10	UN 1614 muss, wenn der Stoff durch ein inertes poröses Material völlig aufgesaugt ist, in Metallgefäße mit höchstens 7,5 Liter Fassungsraum verpackt werden, die so in Holzkisten einzusetzen sind, dass sie einander nicht berühren können. Das Gefäß muss durch das poröse Material vollständig ausgefüllt sein, das auch bei längerem Gebrauch, bei Erschütterungen und selbst bei Temperaturen bis zu 50 °C nicht zusammensinken oder gefährliche Hohlräume bilden darf."

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

P 903b

Im zweiten Satz "250 g" ändern in:

"500 g".

[Referenzdokument: 2006/35]

4.1.4.4

streichen.

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35]

4.1.6

Die Bem. streichen.

[Referenzdokumente: 2006/15 + 2006/30 + INF.35 in der geänderten Fassung]

4.1.6.14

"Anlage B zu ISO 10297:1999" ändern in:

"Anlage A zu ISO 10297:2006".

Den Verweis auf "Anlage A zu EN 849:1996/A2:2001" streichen.

[Referenzdokument: INF.36/Rev.1]

TEIL 5

5.2.2.2.1.2 "Norm ISO 7225:1994" ändern in:

"Norm EN ISO 7225:2006".

[Referenzdokument: INF.36/Rev.1]

5.3.2.3.2 Die Beschreibung für die Kennzeichnungen der Gefahr 423 und X423 erhalten folgenden Wortlaut:

"423 fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet, oder entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet, oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet

X423 entzündbarer fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾ und entzündbare Gase bildet, oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾ und entzündbare Gase bildet".

[Referenzdokument: 2006/29]

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.6.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.4.1.1.6.4 Bei der Beförderung von Kesselwagen/festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), abnehmbaren Tanks/Aufsetztanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainern und MEGC nach den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.4.4 ist im Beförderungspapier zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.4»."

[Referenzdokument: 2006/18 in der geänderten Fassung]

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.18 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.18 Bei der Beförderung ortsbeweglicher Tanks unter den Bedingungen des Absatzes 6.7.2.19.6 b), 6.7.3.15.6 b) oder 6.7.4.14.6 b) muss im Beförderungspapier auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

[Referenzdokument: 2006/18 + INF.34 in der geänderten Fassung]

TEIL 6

[6.2.2 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

– "EN 1800:1998/AC:1999" ändern in:

"prEN 1800:2006".

– "EN 14140:2003" ändern in:

"EN 14140:2003/prA1 (mit Ausnahme der Bem. zur Anlage A) [sofern diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht gestrichen ist]"

Der Titel der Norm erhält folgenden Wortlaut:

"Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssig-
gas (LPG) – Alternative Gestaltung und Konstruktion".

[Referenzdokument: INF.36/Rev.1]

Folgende Norm hinzufügen:

für die wiederkehrende Kontrolle und Prüfung		
prEN 14876	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von geschweißten Druckfässern aus Stahl	6.2.1.6]

[Referenzdokument: INF.36/Rev.1]

6.8.2.2.1 Nach "– den Bestimmungen des Absatzes 6.8.2.1.1 entsprechen." einfügen:

"Die Rohrleitungen sind so auszulegen, zu bauen und zu montieren, dass die Gefahr der Beschädigung infolge thermischer Ausdehnung und Schrumpfung, mechanischer Erschütterung und Vibration vermieden wird."

[Referenzdokument: INF.37]

6.8.2.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.4.2 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle acht Jahre /sechs Jahre | fünf Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:

- eine Prüfung des inneren und äußeren Zustands;
- eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile;
- im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung⁹⁾ (wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).

Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung der Eigenschaften des Tankkörpers erforderlich ist.

Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden."

[Referenzdokument: INF.37; die Änderung in Dokument OCTI/RID/GT-III/2006-A Anlage 2 wird dadurch ersetzt]

6.8.2.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.4.3 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind alle vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem vorgeschriebenen Datum erfolgt, muss die nächste Zwischenprüfung spätestens vier Jahre /drei Jahre | zweieinhalb Jahre nach diesem Datum durchgeführt werden.

Diese Zwischenprüfungen müssen eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen. Der Tank ist dabei einem effektiven inneren Druck zu unterwerfen, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck. Für Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe oder fester körniger oder pulverförmiger Stoffe ist die Dichtheitsprüfung, sofern sie mit Hilfe eines Gases vorgenommen wird, mit einem Druck durchzuführen, der mindestens 25 % des höchsten Betriebsdrucks beträgt. In keinem Fall darf der Druck geringer sein als 20 kPa (0,2 bar) (Überdruck).

Bei Tanks mit Lüftungseinrichtungen und einer Sicherung gegen Auslaufen des Tankinhalts beim Umstürzen ist der Druck bei der Dichtheitsprüfung gleich dem statischen Druck des Füllgutes.

Die Dichtheitsprüfung ist für jedes Abteil unterteilter Tankkörper gesondert durchzuführen."

[Referenzdokumente: 2006/6 + INF.21 GT 03/06 + INF.38 GT 03/06 + INF.37 GT 09/06; die Änderung in Dokument OCTI/RID/GT-III/2006-A Anlage 2 wird dadurch ersetzt]

6.8.2.4.4 Folgenden Wortlaut hinzufügen:

"Wenn eine außerordentliche Prüfung, welche die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 erfüllt, durchgeführt wurde, darf die außerordentliche Prüfung als wiederkehrende Prüfung angesehen werden. Wenn eine außerordentliche Prüfung, welche die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 erfüllt, durchgeführt wurde, darf die außerordentliche Prüfung als Zwischenprüfung angesehen werden."

[Referenzdokument: INF.37]

6.8.2.4.5 Nach "Tankcodierung" einfügen:

"und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften".

[Referenzdokumente: 2006/17 + INF.37]

[6.8.2.6 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

– "EN 12972:2001" ändern in:

"EN 12972rev".

- "EN 13317:2002" ändern in:

"EN 13317:2002/prA1".]

[Referenzdokument: INF.36/Rev.1]

TEIL 7

7.5.2.1 In folgenden Zeilen und Spalten ein "X" hinzuzufügen.

- Zeile "5.2" und Spalte "5.2 + 1" sowie
- Zeile "5.2 + 1" und Spalte "5.2".

[Referenzdokument 2006/16]

Korrekturen an der RID/ADR/ADN-Ausgabe 2007

TEIL 1

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "entzündbarer Bestandteil" erhält folgenden Wortlaut:

"Entzündbare Bestandteile (Druckgaspackungen): Entzündbare flüssige Stoffe, entzündbare feste Stoffe oder die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 31.1.3 Bem. 1 bis 3 definierten entzündbaren Gase oder Gasgemische. Durch diese Bezeichnung werden pyrophore, selbsterhitzungsfähige oder mit Wasser reagierende Stoffe nicht erfasst. Die chemische Verbrennungswärme ist durch eines der folgenden Verfahren zu bestimmen: ASTM D 240, ISO/FDIS 13943:1999 (E/F) 86.1 bis 86.3 oder NFPA 30B."

[Referenzdokument: INF.14 in der geänderten Fassung]

TEIL 2

2.2.61.1.14 "88/379/EWG⁴⁾" ändern in:

"1999/45/EG⁴⁾".

Die Fußnote 4) erhält folgenden Wortlaut:

"⁴⁾ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68."

[Referenzdokument: INF.14]

2.2.62.1.11.1 In der Fußnote 5) nach "75/442/EWG des Rates über Abfälle" einfügen:

"(ersetzt durch Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. April 2006, Seite 9)"

[Referenzdokument: INF.14]

2.2.8.1.9 Im ersten Spiegelstrich "88/379/EWG¹⁴⁾" ändern in:

"1999/45/EG¹⁴⁾".

Die Fußnote 14) erhält folgenden Wortlaut:

"¹⁴⁾ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68."

[Referenzdokument: INF.14]

2.2.9.1.12 erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen)".

[Referenzdokument: INF.14]

Teil 5

5.4.1.2.2 a) Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Zusammensetzung des Gemisches braucht nicht angegeben zu werden, wenn als Ergänzung zur offiziellen Benennung für die Beförderung die durch die Sondervorschrift 581, 582 oder 583 zugelassenen technischen Benennungen verwendet werden."

[Referenzdokument: INF.4]
